

Nutzungssatzung der Gemeinde Sterup



Nutzungssatzung der Gemeinde Sterup über die Benutzung des Schulungsraumes des Feuerwehrgerätehauses Grünholz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. April 2019 folgende Nutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Sterup betreibt auf dem Grundstück Grünholz Nr. 3a in 24996 Sterup ein Feuerwehrgerätehaus als öffentliche Einrichtung. Der Schulungsraum wird den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde sowie den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und politischen Parteien für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen, zur Verfügung gestellt.

Die Überlassung an andere Benutzer kann auf Antrag gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Einrichtung entspricht.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht in dem Feuerwehrgerätehaus steht der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Gemeinde Sterup sowie den von ihr / ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder die von ihr/ihm beauftragten Personen sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen die Räumlichkeiten zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Der Schulungsraum steht vorrangig für Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung.
- (2) Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten.
- (3) Jede gewerbliche Nutzung bedarf gesonderter Verträge auf Grundlage eventueller Beschlüsse der Gemeindevertretung.

Nutzungssatzung der Gemeinde Sterup



§ 4

Besondere Pflichten der Benutzerin / des Benutzers

- (1) Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Inventars sind schonend und pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung kann an die Nutzerin / den Nutzer weitergegeben werden.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Verschmutzung und ungenügender Reinigung einen Kostenersatz nach Aufwand zu erheben.
- (3) Die Notausgänge und die Wege zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung frei zu halten.
- (4) Der Platz vor der Fahrzeughalle und die Zuwegung bis zur Hauptstraße sind ebenfalls jederzeit frei zu halten.
- (5) Der Nutzer hat alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen.
- (6) Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit gemäß Jugendschutzgesetz sind einzuhalten.

§ 5

Rauchverbot

Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist ausnahmslos untersagt.
Der Benutzer hat für die Einhaltung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Im Außenbereich ist das Rauchen gestattet, allerdings sind die Zigarettenreste spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu entsorgen.

§ 6

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Gemeinde kann die Benutzung versagen oder bereits ausgesprochene Gestattungen widerrufen, wenn
 - (a) die vereinbarte Nutzungsgebühr nicht fristgemäß entrichtet wird,
 - (b) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,
 - (c) eine geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,

Nutzungssatzung der Gemeinde Sterup



-
- (d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist oder
 - (e) die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Macht die Gemeinde von ihrem Versagungsrecht Gebrauch, entscheidet sie über einen möglichen Schadensersatzanspruch.

§ 7 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Sterup erlaubt die Benutzung des Schulungsraumes des Feuerwehrgerätehauses auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist vom Benutzer schriftlich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.
- (2) Die Anträge sind in der Regel mindestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Nutzungsbeginn bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sterup , den 23. April 2019

gez. S. Hansen
Bürgermeisterin